

Rahmenvereinbarung

zur Zusammenarbeit von öffentlicher Jugendhilfe und den Schulen im Landkreis Teltow-Fläming

zwischen dem

Landkreis Teltow-Fläming
vertreten durch den Landrat
Herrn Peer Giesecke
als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe
14943 Luckenwalde, Am Nuthefließ 2

(nachfolgend Jugendamt genannt)

und dem

Staatlichen Schulamt Wünsdorf
vertreten durch den Leiter
Herrn Winfried Otto
Verwaltungszentrum B
Hauptallee 116/7
15806 Zossen,
OT Wünsdorf

(nachfolgend Staatliches Schulamt genannt)

Präambel

Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die Schulen tragen neben den Erziehungsberechtigten die gemeinsame Verantwortung für die Bildung und Erziehung junger Menschen. Ausgehend von ihren jeweils spezifischen Aufgabenstellungen gibt es vielfältige Überschneidungen in der Aufgabenwahrnehmung, z. B. bei Verdachtsfällen von Kindeswohlgefährdung oder beim Umgang mit schulverweigernden Kindern und Jugendlichen.

Hieraus ist der Auftrag zur ständigen und engen Zusammenarbeit zwischen dem Jugendamt und den Schulen abgeleitet. Denn nur durch das systematische und planerische Zusammenwirken von Jugendamt und Schule ist es möglich, bestmögliche Bedingungen für die Bildung, Förderung und Persönlichkeitsentwicklung von jungen Menschen zu schaffen.

Diese Vereinbarung bildet die Grundlage für die Gestaltung von Kooperationsvereinbarungen zwischen dem Jugendamt und den einzelnen Schulen in öffentlicher Trägerschaft im Landkreis Teltow-Fläming. Diese Schulen und das

Jugendamt sollen hiernach und auf der Grundlage der geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften Kooperationsvereinbarungen schließen.

1. Ziele

- (1) Ziel dieser Rahmenvereinbarung ist es, die Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Schulen in öffentlicher Trägerschaft im Landkreis Teltow-Fläming und dem Jugendamt durch Regelungen der Zusammenarbeit in Form einer Kooperationsvereinbarung zu verbessern.
- (2) Es soll sichergestellt werden, dass
 - die Fachkompetenz des jeweils anderen Kooperationspartners in Anspruch genommen wird,
 - die Verfahrensabläufe bestmöglich aufeinander abgestimmt werden und
 - der Arbeitsbereich des jeweils anderen Kooperationspartners ergänzt und befördert wird.

2. Grundsätze der Zusammenarbeit

- (1) Die Zusammenarbeit beider Kooperationspartner soll geprägt sein von:
 - der aktiven und gleichberechtigten Mitwirkung beider Kooperationspartner,
 - der gegenseitigen Wertschätzung und Akzeptanz des anderen Kooperationspartners und
 - der Kenntnis der Arbeitsgrundlage und Arbeitsweise des jeweils anderen Kooperationspartners, um einerseits die eigenen Kompetenzen und Möglichkeiten auszuschöpfen und andererseits die eigenen Grenzen im Hilfeprozess zu erkennen und rechtzeitig auf die Kompetenzen des anderen Kooperationspartners zurückzugreifen.
- (2) Die Rechte der Eltern und die datenschutzrechtlichen Vorschriften sind zu beachten.

3. Bereiche der Zusammenarbeit

- (1) Kooperationsvereinbarungen sollen verbindlich zur Sicherstellung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung geschlossen werden.
- (2) In folgenden Bereichen sollen verbindliche Formen der Zusammenarbeit angestrebt werden:
 - a) zum erzieherischen Kinder- und Jugendschutz
 - b) für Kinder und Jugendliche in besonderen Lebenslagen

- c) beim Übergang von Kita in Schule
- d) bei Schulpflichtverletzungen

4. Regelungen der Zusammenarbeit

(1) In der Kooperationsvereinbarung soll u. a. festgelegt werden:

1. Wer die jeweiligen Ansprechpartner in der Schule und im Jugendamt sind und unter welchen Kontaktdaten diese zu erreichen sind;
2. In welchen Abständen sich die Ansprechpartner der Schule und des Jugendamtes regelmäßig, mindestens einmal im Schuljahr, zu Besprechungen treffen;
3. Dass die Kooperationspartner sich gegenseitig regional organisierte Fortbildungsangebote bekannt geben und gemeinsame Fortbildungen anstreben;
4. Dass die Kooperationspartner sich verpflichten für einen regelmäßigen Austausch von fachrelevanten Informationen zu sorgen.

5. Schlussbestimmungen

- (1) Das Jugendamt und das Staatliche Schulamt verpflichten sich zur regelmäßigen Überprüfung der Umsetzung dieser Rahmenvereinbarung, mindestens einmal im Jahr.
- (2) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mindestens einmal im Jahr mit den auftretenden Problemen der Zusammenarbeit zwischen den Schulen und dem Jugendamt. Hierzu werden Vertreterinnen und Vertreter der unterschiedlichen Schulformen eingeladen.
- (3) Die Ansprechpartner und Ansprechpartnerinnen der Schulen können in die Kinder- und Jugendhilfeplanung mit einbezogen werden.

6. Geltungsdauer

Die Vereinbarung tritt am Tag nach der beiderseitigen Unterzeichnung in Kraft. Sie gilt vorerst für zwei Jahre und verlängert sich stillschweigend jeweils um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht mit einer Frist von einem Monat zum Ablauf des Vereinbarungszeitraumes gekündigt wird. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

Luckenwalde, den

Luckenwalde, den

.....
Giesecke
Landrat

.....
Otto
Leiter des Staatlichen Schulamtes

.....
Gurske
Erste Beigeordnete